

Richtlinien über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Beverstedt vom 12. Dezember 2011 in der Fassung vom 08.04.2013

Investitionsmaßnahmen

1. Allgemeines

- 1.1 Gefördert werden notwendige Investitionsmaßnahmen der Vereine in der Gemeinde Beverstedt zum Neu-, Aus- und Umbau sowie zur Grunderneuerung von Sportstätten in der Trägerschaft von Vereinen, die dem Kreissportbund angehören oder Mitglied in einem Dachverband sind, der dem Deutschen Sportbund oder einem seiner Untergliederungen angehören.
- 1.2 Nicht gefördert werden Anlagen oder Teile von Anlagen und deren Ausstattung und Geräte, die der gewerblichen Nutzung dienen, Grunderwerbskosten sowie Anlieger- und Erschließungsbeiträge
- 1.3 Grundlage der Sportförderung sind die von der Gemeinde Beverstedt im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsumfang und Förderungsart

- 2.1 Förderungsfähig sind die Gesamtinvestitionskosten.
- 2.2 Die Zuschüsse der Gemeinde sollen die Investitionsfähigkeit der Vereine unter Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen verbessern helfen. Sie betragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 20 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

Die Gemeindeförderung darf den Eigenanteil des Vereins nicht übersteigen.
- 2.3 Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung im Sinne der Landeshaushaltsordnung gewährt. Sie sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Eine Nachförderung ist ausgeschlossen.
- 2.4 Die Zuschussbeträge werden auf volle 50,00 € aufgerundet.
- 2.5 Handdienste von Vereinsangehörigen können mit 7,50 €/Stunde und Maschinenstunden mit bis zu 25,00 €/Stunde im Antragsverfahren geltend gemacht werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Die zu fördernden Vorhaben sind mit den Programmen und Planungen der Gemeinde, insbesondere der Bauleitplanung sowie übergeordneten Planungen und Fachplanungen abzustimmen. Soweit erforderlich, sind Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen. Umweltrelevante Aspekte und Vergabevorschriften sind zu beachten.
- 3.2 Die Gemeindeförderung ist nachrangig, alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln oder Sondermittel Dritter sind vorrangig auszuschöpfen.
- 3.3 Eine Förderung nach diesen Richtlinien findet nicht statt, wenn die Zuwendungen der Gemeinde weniger als 1.000,00 € betragen würde.
- 3.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 3.5 Der Antragsteller hat einen baren Eigenanteil von 5 % der Gesamtkosten zu erbringen.

4. Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 4.1 Den Anträgen sind die notwendigen Bauzeichnungen, Lagepläne, ausführlichen Erläuterungen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne beizufügen.
- 4.2 Falls eine Investitionsmaßnahme auf einem Grundstück erstellt werden soll, das nicht im Eigentum des Trägers der Maßnahme steht, müssen Nachweise darüber vorgelegt werden, dass das Grundstück dem Maßnahmeträger für das Vorhaben langfristig, mindestens 25 Jahre, zur Verfügung steht.
- 4.3 Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Gemeindezuwendung begonnen werden. Soll jedoch nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen werden, muss die schriftliche Zustimmung der Gemeinde zum vorzeitigen Bau- oder Maßnahmenbeginn eingeholt werden.

Als Maßnahmebeginn wird die Vergabe des ersten Auftrages, der Baubeginn oder die erste Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen.

- 4.4 Über die bis zum 31. März des laufenden Jahres vorliegenden Förderanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss im darauffolgenden Kalenderjahr im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

Abgelehnte Anträge können wiederholt gestellt werden.

- 4.5 Abschlagszahlungen auf den bewilligten Gemeindegusschuss können je nach Fortgang der Investitionsmaßnahme auf Antrag geleistet werden. Die Auszahlung von Zuschussbeträgen erfolgt unmittelbar an den Antragsteller.
- 4.6 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Gemeindegusschuss umgehend ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten und die endgültige Finanzierung des Vorhabens geben. Dem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungs- und Zahlungsbelege beizufügen. Die Originalbelege und das Kassenbuch sind noch zwei Jahre nach Vorlage für Prüfungen aufzubewahren. Bei Inanspruchnahme von Bundes- und Landesmitteln sowie Sondermitteln reicht als Nachweis über die Verwendung der Gemeindegusschuss der Verwendungsnachweis über die Bundes-, Landes- und Sondermittel aus. Über die erfolgten Handdienste und den in Eigenleistung erbrachten Maschineneinsatz sind geeignete Nachweise zu führen.
- 4.7 Die Wirkung des Bewilligungsbescheides entfällt, wenn die Maßnahme nicht bis zum 1. Oktober des auf das Bewilligungsjahr folgenden dritten Haushaltsjahres durchgeführt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
- 4.8 Wenn die mit Gemeindegusschuss geförderten Vorhaben und Einrichtungen vor Ablauf von 25 Jahren nach der Bewilligung nicht mehr für den geförderten Zweck genutzt werden, ist die Gemeindegusschuss zurückzuzahlen. Dabei ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle Jahr der zweckentsprechenden Verwendung um ein Fünfundzwanzigstel.
- 4.9 Der Verein hat der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, welche Zuschüsse für sein Vorhaben gezahlt werden.

5. Allgemeine Jugendförderung *)**)

- 5.1 Die Gemeinde Beverstedt fördert im Rahmen ihrer vorhandenen Haushaltsmittel Jugendliche in **den Sportvereinen**** der Gemeinde.
- 5.2 Gefördert werden **Sportvereine****, die Mitgliedsbeiträge erheben und die ihren Sitz in der Gemeinde Beverstedt haben. Spielgemeinschaften werden nicht gefördert, soweit dann eine Doppelförderung eintritt. Eine Förderung sollte hier nur an die Stammvereine erfolgen.
- 5.3 Die **Sportvereine**** müssen Mitglied des Kreissportbundes oder eines Dachverbands sein.
- 5.4 Gefördert werden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- 5.5 Die Gemeinde Beverstedt legt die Zahlen des Kreissportbundes (ggfs. anderen Spitzenverbandes) zum 31.03. des Vorjahres zu Grunde.
- 5.6 Der Zuschuss pro **Sportverein**** und Jugendlichen liegt bei 10,-- € pro Jahr und wird jährlich neu festgesetzt.
- 5.7 Bei Vereinen, die nicht dem Kreissportbund angehören, oder nicht Mitglied in einem Dachverband sind, der dem Deutschen Sportbund oder einem seiner Untergliederungen angehört, übernimmt die Verteilung der Gemeindejugendring. Hier werden Vereine und Verbände gefördert, die nach den Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als gemeinnützig anerkannt sind. Dieses muss durch das Jugendamt des Landkreises bestätigt werden. Die Richtlinien werden dann analog angewendet.

*) Punkt 5 geändert durch Ratsbeschluss vom 16.07.2012

**) Punkt 5 geändert durch Ratsbeschluss vom 08.04.2013

6. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Verwaltungsausschuss.

7. Inkrafttreten *)**)

- 7.1 Alle bisher geltenden Richtlinien und Beschlüsse werden zum 01.01.2013 mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft gesetzt.

Beverstedt, den 08. April 2013

Gemeinde Beverstedt

L.S.

Voigts
Bürgermeister

*) geändert durch Ratsbeschluss vom 16.07.2012

**) geändert durch Ratsbeschluss vom 11.03.2013